



Pressedienst

für die Organe der Sportorganisationen

Themen im Februar 2010

- **Schadenfall des Monats**
Übermut tut selten gut
- **Sportversicherung**
Reiseversicherung
- **Sportversicherung**
Obacht bei fliegender Kamelle
- **Rechtstipps & Urteile:**
FIS-Regeln
- **Noch ein Hinweis:**
Unfallgefahr auf Grundstücken und Gehwegen

Herausgeber:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Sportversicherung

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63-36 35

Fax: (0211) 9 63-36 26

duesseldorf@arag-sport.de

In Zusammenarbeit mit

Erwin Himmelseher

Sportversicherungen weltweit

ARAG

Die Sportversicherung Nummer 1

www.arag-sport.de

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.



ARAG Sportversicherung informiert

Schaden des Monats

Übermut tut selten gut

Heinz W. war gerade mit seinem kleinen Sohn auf dem Weg zum Kinderbecken, als ihn ein schriller Schmerzensschrei erreichte. Ein Jugendlicher stand im Wasser und hielt sich den Mund, der blutverschmiert war. Offensichtlich war der Junge Kopf über an der Nichtschwimmerseite ins Becken gesprungen und hatte sich dabei böse verletzt.

Wie sich später herausstellte, gehörte der junge Mann zum lokalen Schwimmverein, der sich gerade auf die Kreismeisterschaften vorbereitete. Der komplette Trainerstab und etwa 40 Nachwuchstalente hatten deshalb das Schwimmerbecken gemietet, wo sich die Truppe auf Kurzdisziplinen und Langstrecken vorbereitete.

Die Schwimmer bekamen letzte Instruktionen und wurden u.a. noch einmal auf die Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen.

„Langsam geh'n die mir mit ihrem Gequatsche auf den Senkel“ murmelte der 14jährige Florian und sonderte sich von seiner Gruppe ab, um aus vollem Lauf einen Kopfsprung an der Nichtschwimmerseite des Beckens in das an dieser Stelle nicht einmal einen Meter tiefe Wasser zu machen.

Beim Aufprall auf den Beckenboden hatte er sich dabei neben einigen Hautabschürfungen zwei Frontzähne abgebrochen und wurde nun in Begleitung seiner anwesenden Mutter sofort zur Notaufnahme gebracht. Die Mutter äußerte noch beim Verlassen der Halle lauthals ihr Missfallen, sie beschuldigte die anwesenden Hilfskräfte der Unfähigkeit, den Trainern und dem Vereinsvorsitzenden warf sie vor, ihrer Aufsichtspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen zu sein : „Die Sache hat ein Nachspiel“ rief sie empört, als sie ihrem Sohn aus der Schwimmhalle folgte.

Und tatsächlich traf ein paar Tage später ein zweiseitiges Anwaltsschreiben mit Schadenersatzansprüchen bei Thomas S., dem ersten Vorsitzenden des Schwimmvereins ein. Da war die Rede von Schmerzensgeld, Schadenersatz für blutbefleckte Kleidung, Fahrt- und Behandlungskosten, Verdienstauffälle der Eltern etc. Die Liste wollte gar kein Ende nehmen.

Der Vorsitzende griff direkt zum Hörer, um sich im Versicherungsbüro beim Landessportbund eine erste Auskunft einzuholen. Die Fachleute dort konnten ihn beruhigen, sie verwiesen auf den Sportversicherungsvertrag, den der Landessportbund mit der ARAG für seine Vereine abgeschlossen hat. Die darin enthaltene Sport-Haftpflichtversicherung würde sich statt des Vereins mit dem Rechtsanwalt der Anspruchsteller auseinandersetzen.

Denn auch dafür ist eine Haftpflichtversicherung da. Sie wehrt bei versichertem Risiko auch unberechtigt erhobene Ansprüche ab.

- Fortsetzung auf der nächsten Seite -



Und vorliegend war der erhobene Vorwurf, der Verein habe seine Aufsichts- bzw. Verkehrssicherungspflicht verletzt, tatsächlich unberechtigt. Der Schüler Florian war während seiner langjährigen Mitgliedschaft immer wieder auf die Unfallgefahren rund ums Schwimmen hingewiesen worden. An den Wänden und auf dem Boden vor dem Schwimmbecken stand in großen Lettern, dass das Springen vom Beckenrand verboten sei. Es gab vor Ort Trainer, Aufsichtspersonen sowie Sanitäter vom Roten Kreuz. Von einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht konnte hier wirklich nicht die Rede sein.

Dazu kommt, dass bei einem 14jährigen Jugendlichen vorausgesetzt werden darf, dass er, eine – ihm nicht unbekannte - Gefahr einzuschätzen und entsprechend umsichtig zu handeln weiß.

Für den Schwimmverein war die Angelegenheit bis auf den Schreck und die Sorge um den Jungen mit Einschaltung der ARAG vom Tisch.

Florian war froh, dass das Auftreten seiner erbosten Mutter keine Folgen für ihn selbst hatte und er genau wie vorher voll in seine Schwimmmannschaft integriert ist.

*Namen von der Redaktion geändert



ARAG Sportversicherung informiert:

Zusatzversicherung: Reiseversicherung

Bei Vereinsreisen kann auch mal was schief gehen!

Reisen gehören seit langem zum festen Bestandteil des Vereinslebens. Damit diese Reisen möglichst unbeschwert verlaufen können sollte man bei der Vorbereitung einer Reise auch an eventuelle Gefahren und Risiken für die Reiseteilnehmer denken und sie entsprechend absichern.

Die Gesetzgebung (§ 651 K BGB) schreibt dazu vor, dass der Veranstalter von Reisen seine Reiseteilnehmer auch gegen den finanziellen Schaden eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters absichern muss. In einem solchen Fall übernimmt der gewählte Versicherer bei einer Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters die Erstattung des Reisepreises (wenn Reiseleistungen des Reiseveranstalters ausfallen) und auch die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise.

Was viele dabei nicht wissen: Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter, sondern auch für Vereine und Verbände. Reiseveranstalter ist laut Gesetz, wer mindestens zwei Einzelleistungen einer Reise (z. B. den Reisebus und die Unterkunft) zu einem Angebot zusammenfasst, mehr als zwei Reisen im Jahr durchführt und diese somit nicht nur gelegentlich vermittelt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Reisepreisabsicherung muss ein Reiseveranstalter dabei jedem Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen.

Unabhängig von dieser Gesetzesregelung ist vielen Vereinen und Verbänden oft nicht bekannt, dass sie sich als Veranstalter einer Reise sehr hohen Haftungsrisiken aussetzen, die den Abschluss einer besonderen **Haftpflichtversicherung** mit hohen Deckungssummen sinnvoll machen. Die ARAG Sportversicherung bietet dazu allen Vereinen und Verbänden günstige Hilfestellungen und Lösungen an, die von der Beantragung des gesetzlich notwendigen Sicherungsscheines bis hin zur Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Krankenversicherung für die Reiseteilnehmer reichen.

Weitere Auskünfte dazu und eine individuelle Beratung erhalten Sie schnell und unkompliziert über das Versicherungsbüro Ihres LSB/LSV oder über das Versicherungsbüro online, **ARAG-Sport24** ([www. ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)), wo Sie Ihren Versicherungsschutz auch gleich am PC abschließen können.



ARAG Sportversicherung informiert:

Obacht bei fliegender Kamelle

Die 5. Jahreszeit ging in die heiße Phase. Bundesweit hieß es rund um Rosenmontag wieder bei hunderten Karnevalsumzügen „Helau“, „Alaaf“ und „Alleh hopp“. An den Wegstrecken der Umzüge haben Millionen Närrinnen und Narren die Tollitäten und Prinzenpaare begrüßt und reichlich Kamelle gesammelt. Doch nicht alle Süßigkeiten landen in den Händen der Besucher. Wird durch Kamelle ein Brillenglas beschädigt oder nach einem Treffer vor Schreck das Handy fallengelassen, rückt der spaßige Umzug oft in den Hintergrund.

ARAG Experten weisen darauf hin, dass in diesen Fällen meist kein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Schließlich ist allgemein bekannt, dass bei Karnevalsumzügen von den Festwagen aus Wurfmaterial unter die Zuschauer gebracht wird. Dass dabei das Risiko besteht von einem derartigen Gegenstand getroffen und auch verletzt zu werden liegt auf der Hand. Die Situation ist für jedermann im Vorfeld ersichtlich. Somit wird ein derartiges Verletzungsrisiko beim Besuch des Umzugs bewusst eingegangen.

Jahr für Jahr entstehen dennoch viele ersatzpflichtige Schäden und Unfälle in der Session, oftmals auch mit tragischem Ausgang. Die veranstaltenden Vereine und die Teilnehmer sollten daher das Gespräch mit ihrem Versicherer suchen. Die ARAG Sportversicherung bietet als Partner des Bund Deutscher Karneval günstige maßgeschneiderte Deckungskonzepte.



Rechtstipps & Urteile

Heute zum Thema „FIS-Regeln stellen maßgebliches Verkehrsrecht auf Skipisten dar“

Wer sich auf Skipisten schuldhaft verhält muss für die Folgen geradestehen. Das entschied das Landgericht Coburg im Streitfall zwischen einer Skiläuferin und einem Snowboarder (LG Coburg, Az.: 14 O 462/06).

Bei einem Zusammenstoß der beiden stürzte die Frau und brach sich dabei ein Bein, Rippen und ein Handgelenk. Während der Snowboarder jegliche Schuld von sich wies, hielt die Skifahrerin diesen für den alleinigen Unfallverursacher und forderte von ihm 10.000 Euro Schmerzensgeld. Das Gericht entsprach dem Antrag teilweise und verurteilte den Snowboardfahrer zur Zahlung von 4.800 Euro. Die Richter beriefen sich auf die Regeln des Internationalen Ski-Verbandes (FIS), die u.a. das Gebot des kontrollierten Fahrens zugrunde legen. Aber auch bei allen anderen Unfällen auf Skipisten sind die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln) rechtlich bindend.

Laut ARAG Experten stellen die FIS-Regeln „maßgebliches Verkehrsrecht“ auf Skipisten dar. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm jetzt in einem Urteil bestätigt. Eine Frau hatte sich bei einem Zusammenstoß mit einem anderen Skifahrer das Knie verletzt. Da ihre Krankenkasse die Leistung verweigerte, klagte sie auf Erstattung ihrer Behandlungskosten und Schmerzensgeld. Die Freizeitsportlerin bekam Recht, weil der Beklagte die FIS-Regeln zum richtigen Überholen auf der Skipiste missachtet hatte und es so zu dem Zusammenstoß kam (OLG Hamm, Az.: I-13 U 81/08).

Die **Freunde des Skisports (FdS) im Deutschen Skiverband (DSV)**, ein Partner der ARAG Sportversicherung, bieten spezielle Versicherungslösungen für die Ausübung des Wintersports an. Neben der Absicherung von Skibruch und Skidiebstahl bietet die Rechtsschutzversicherung Kostensicherheit bei der Durchsetzung von eigenen Ansprüchen nach einem Zusammenstoß. Weiterhin hilft die Haftpflichtversicherung bei eigener Unachtsamkeit auf der Piste. Die Unfall- und Krankenversicherung bietet zudem eine weitere wichtige Absicherung nach einem Unfall, losgelöst vom Verschulden.

Nähere Infos dazu erhalten Sie auf der Internetseite des Deutschen Skiverbandes unter www.ski-online.de



Zu guter Letzt noch ein wichtiger Hinweis

Die Unfallgefahr auf Grundstücken und Gehwegen ist bekanntlich beim derzeitigen Winterwetter besonders hoch. Für Vereine und Verbände in den Landessportbünden/ Landessportverbänden (LSB/LSV) gilt: Die Sportversicherung der LSB/LSV über die ARAG Sportversicherung beinhaltet eine Haftpflichtversicherung, die das Risiko der Mitgliedsorganisationen als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Vereinsgrundstücken und –anlagen absichert. Wird dem Verein/Verband z.B. von einem Besucher der Vereinsanlage nach einem erlittenen Personen- oder Sachschaden ein fahrlässiges Verschulden vorgeworfen, sollte daher umgehend das zuständige Versicherungsbüro zur weiteren Abwicklung informiert werden. Unter **ARAG-Sport24** (www.ARAG-Sport.de) können Sie auch Schäden gleich online melden.